

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Stromlieferung

1 Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der Elektra Gams Genossenschaft (nachstehend Elektra) und deren Kunden für Stromlieferungen soweit in einem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gültig, sobald der Kunde Strom von der Elektra bezieht oder einen Vertrag über die Stromlieferung abschliesst. Mit der Annahme verzichtet der Kunde auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen. Ergänzend zum Vertrag und zu den Allg. Lieferbedingungen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

2 Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung

Ein Vertrag über einen Strombezug von der Elektra (nachstehend Vertrag) kommt dadurch zustande, dass der Kunde einen von der Elektra unterbreiteten Vertrag unterzeichnet oder eine Stromlieferung der Elektra nutzt. Sofern nichts anderes vereinbart, wird der Vertrag für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Monatsende gekündigt werden.

3 Stromlieferung und Qualitätsmerkmale

Für die Lieferung elektrischer Energie gelten die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen, sowie die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände (u.a. „D-A-CH-CZ Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen“, EN 50160 Qualitätsmerkmale der Spannung). Der Kunde verpflichtet sich zum bestimmungs-, gesetzes- und vorschriftgemässen Gebrauch für die von der Elektra erbrachte Stromlieferung.

4 Strompreise und Steuern

Die Preise gemäss Preisblätter bzw. die vertraglich geregelten Preisangaben verstehen sich netto, ohne Mehrwertsteuer, in Schweizerfranken, und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben auf der gelieferten Energie. Diese werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Gesamtbetrag offen ausgewiesen.

5 Rechnungsstellung, Zahlungsmodus und Zahlungsverzug

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss gültigem Tarif monatlich, die Elektra kann Akonto-Zahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Zahlungen sind rein netto und spesenfrei zu überweisen.

Bei Zahlungsverzug kann ab erfolgter Mahnung ein Verzugszins berechnet werden. Gerät der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages in Verzug und erfolgt trotz schriftlicher Mahnung keine termingerechte Zahlung, ist die Elektra berechtigt, die Stromlieferung ohne jeden Haftungsanspruch von Seiten des Kunden einzustellen.

Die Elektra ist berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung oder eine Bankgarantie in der Höhe der voraussichtlichen Rechnung für die Stromlieferung zu verlangen.

Fehler oder Irrtümer in der Rechnung oder der Zahlung können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.

6 Haftung

Die Elektra haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Scha-

den, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im elektrischen Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten von Seiten der Elektra vorliegt.

7 Höhere Gewalt

Ist die Elektra aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, bleibt der Vertrag wirksam. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, technische Ereignisse in der Stromversorgung, kriegerische Ereignisse, Streik, unvorhergesehene behördliche oder andere Restriktionen, auch solche welche Vorlieferanten der Elektra betreffen. Die Elektra ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtung befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert. Die Elektra informieren ihre Kunden im Falle höherer Gewalt auf angemessene Art und Weise über deren Ursache und die Auswirkung auf die Stromlieferung.

8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Kauf-Übereinkommens vom 11.4.1980 wird ausgeschlossen. Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Geschäftsdomizils der Elektra.

9 Änderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Elektra behält sich vor, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. In einem solchen Falle werden dem Kunden die geänderten Geschäftsbedingungen zugestellt. Ohne anderslautende Mitteilung des Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten diese als genehmigt.